

-Zirnschrift-



S a t z u n g

der

Stadt Haren (Ems)

Bebauungsplan "Ferienzentrum Schloß Dankern -

3. vereinfachte Änderung",

Ortsteil Dankern

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 04.03.1997 folgende 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern", Ortsteil Dankern, als Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigegeführten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

§ 2 - Textliche Festsetzungen

- (1) Die Festsetzung "Je Wohneinheit maximal 50 qm überbaute Fläche" wird durch die Festsetzung "Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen beträgt 60 qm zuzüglich 10 qm überdachter Freisitz" ersetzt.
- (2) Je Wohneinheit sind mindestens 10 qm der Freifläche dicht und lückenlos mit Sträuchern zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Es dürfen nur standortgerechte heimische Gehölze zur Anwendung kommen.

§ 3 - Sonstige Festsetzungen

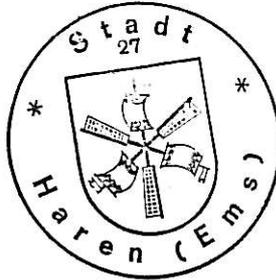
Die sonstigen Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern", Ortsteil Dankern, bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 15.04.1997


(Hiebing)
Bürgermeister

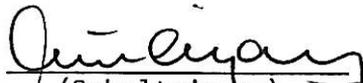


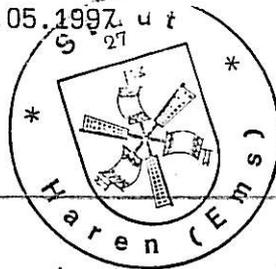

(Schultejanß)
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke:

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 04.03.1997 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern", Ortsteil Dankern, im vereinfachten Verfahren nach § 1 Abs. 3 und § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durchgeführt und als Satzung beschlossen.

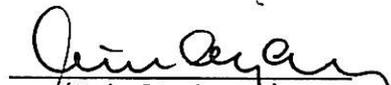
49733 Haren (Ems), den 05.05.1997

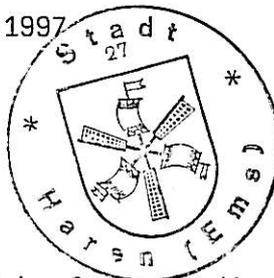

(Schultejanns)
Stadtdirektor



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern", Ortsteil Dankern, ist gemäß § 12 BauGB am 15.04.1997 im Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die Änderungssatzung ist damit am 15.04.1997 rechtsverbindlich geworden.

49733 Haren (Ems), den 05.05.1997


(Schultejanns)
Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltendgemacht worden.

49733 Haren (Ems), den 10.08.1998


(Schultejanns)
Stadtdirektor



Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltendgemacht worden.

49733 Haren (Ems), den

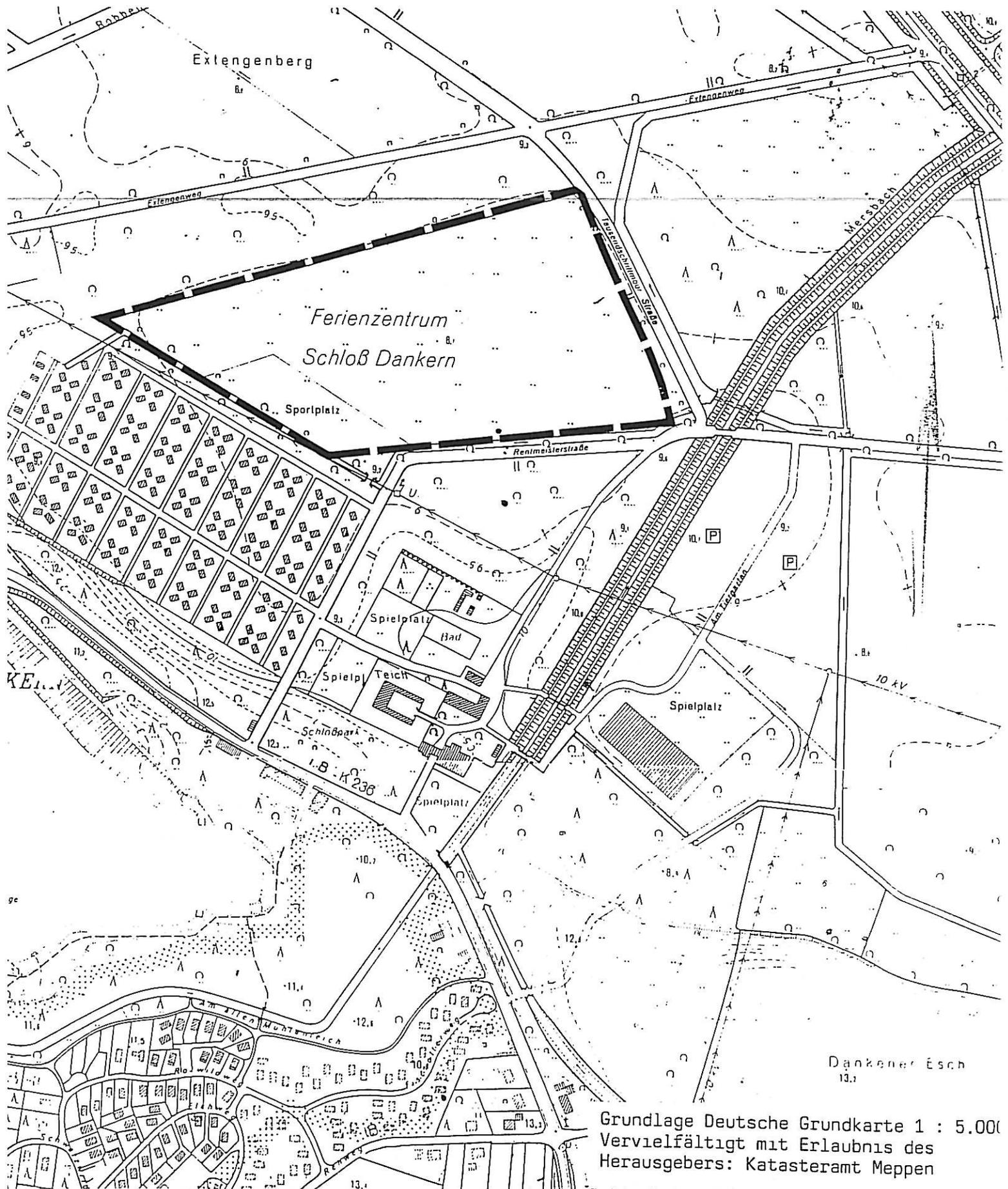


(Schultejanns)
Stadtdirektor

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern"



Grundlage Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des
Herausgebers: Katasteramt Meppen

Satzung über die Baugestaltung

zum Bebauungsplan (verbindl. Bauleitplan n.d. BBauG v. 23.6.1960)

"Nr. 8 Feriencentrum Schloß Dankern"

der
Stadt H a r e n - Ems

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl. S. 383) geändert durch Gesetz vom 26.4.1968, der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Stadt Haren/Ems in seiner Sitzung am ~~.....12. MAI 1970.....~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie sich in die Umgebung gut einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen. Hierbei ist vor allem auf den Schutz vorhandener Grünanlagen und Baumbestände zu achten.

§ 2

Als Baumaterialien für die Umfassungswände der Ferienhäuser ist Holzschalung vorzusehen. Holz-Fertighäuser sind ebenfalls zulässig. Die Sockel können, falls konstruktiv erforderlich, auch massiv ausgeführt werden. Die Traufenhöhe der Ferienhäuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, das Maß von 2,75 m nicht überschreiten.

§ 3

Die geplanten Ferienhäuser können, sofern sie gruppenweise voneinander getrennt sind, sowohl Flach-, Sattel- als auch Pultdächer erhalten, wobei bei den Satteldächern solche mit steiler und flacher Dachneigung voneinander zu trennen sind. Als Dachdeckung

sind Tondachziegel mit roter oder dunkelbrauner Farbe vorzusehen. Gruppenweise können auch Betondachsteine und Eternitdeckung mit gleicher Farbgebung zugelassen werden. Reine Flachdächer (dazu gehören auch solche mit Konstruktionsgefälle) können eine Bitumenpapp-Deckung mit Kiesbettschicht erhalten; es ist jedoch an die umlaufende Gesimsausbildung so vorzunehmen, daß die Dachflächen von der Erde aus nicht gesehen werden können.

§ 4

~~Die Grundfläche der Ferienhäuser darf maximal nur 50 m² betragen. Die Freifläche pro Ferienhaus muß mindestens 500 m² groß sein.~~

§ 5

Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Unterholzbepflanzung, welche höher als 0,80 m ist und wird, dauernd freizuhalten.

§ 6

Die Abtrennung der Grundstücksteile für die einzelnen Ferienhauseinheiten soll durch eine etwa 2,00 m hohe Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgen. Diese ist ringsum bis auf das Eingangstor des jeweiligen Grundstücks so dicht auszuführen, daß ein ausreichender Sichtschutz gewährt ist.

§ 7

Auf vorhandene Bauanlagen am Schloß mit seinen Nebengebäuden finden die Vorschriften dieser Satzung über die Baugestaltung keine Anwendung.

§ 8

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergl. bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß (§ 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 3 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

M. B. ...
(Bürgermeister)
Stellv.



[Signature]
(Stadtdirektor) = 3